Beckerstraße 2 a

85049 Ingolstadt

Postfach 21 06 45

85021 Ingolstadt

Tel. (0841) 93 44-0

Fax (0841) 3 46 94

## KANZLEI LANGER

UND KOLLEGEN

VEREIDIGTER BUCHPRÜFER · STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE

INGOLSTADT · MÜNCHEN · LANDSHUT · ROSENHEIM



#### **STEUERRECHT**

## Gute Chancen für Vergessliche

Wer in seiner Steuererklärung Angaben zu seinen Gunsten vergessen hat, kann den Bescheid auch nach Jahren noch ändern lassen. Das zeigt jetzt ein BFH-Urteil.

Eine GmbH wurde aufgelöst. Der Inhaber notierte sich die Kosten, aber es wurde schlicht vergessen, diese in das elektronische Formular einzutragen. Die Steuer wurde festgesetzt, zwei Jahre danach bemerkte er den Fehler. Einen Antrag auf Berichtigung lehnten Finanzamt und Finanzgericht ab, der Fall ging bis zum Bundesfinanzhof.

#### Nachlässigkeit ist keine grobe Fahrlässigkeit

Steuerbescheide sind nachträglich abänderbar, soweit Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekannt werden, die zu einer niedrigeren Steuer führen, und den Steuerpflichtigen kein grobes Verschulden

daran trifft. Das läge dann vor, wenn der Bürger die ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Verhältnissen zumutbare Sorgfalt in ungewöhnlichem Maße und in nicht entschuldbarer Weise verletzt hätte. Der Begriff des Verschuldens ist bei elektronisch gefertigten Erklärungen in gleicher Weise auszulegen wie bei schriftlichen. Allerdings räumen die Richter ein, dass dabei mildernd zu berücksichtigen ist, dass am Computerbildschirm ein Überblick über die ausfüllbaren Felder schwieriger zu erlangen ist als auf einem Papierformular. Fehler und Nachlässigkeiten, die üblicherweise vorkommen und mit denen immer gerechnet werden muss, stellen keine grobe Fahrlässigkeit dar.

### Editorial



Horst Langer

Claus Langer

Wann haben Sie das letzte Mal etwas vergessen? Einen Schlüssel liegen gelassen oder auf eine Mail nicht geantwortet? Wie der Bundesfinanzhof solch menschliche Nachlässigkeit einordnet, zeigen wir in diesem Journal.

Denn auch bei der Steuererklärung kommt es vor, dass Einträge vergessen werden. In unserem realen Fall fiel das erst nach zwei Jahren auf. Im Bericht dazu lesen Sie, ob es trotzdem gelang, den Steuerbescheid noch zu ändern.

Auch sonst haben wir zu vielen Unternehmens-Themen recherchiert. Etwa dazu, ob die Versicherungsleistung bei einem privaten Unfall mit einem betrieblichen Pkw als Einnahme einzuordnen ist. Oder zu dem Versuch eines Unternehmers, sich die Vorsteuer für eine auch privat genutzte Essgruppe zu holen.

Wir hoffen, wir können Ihnen mit den daraus entstandenen Beiträgen wieder interessante Hintergrundinformationen liefern und wünschen Ihnen nach der Urlaubssaison einen guten Start in Business und Beruf!

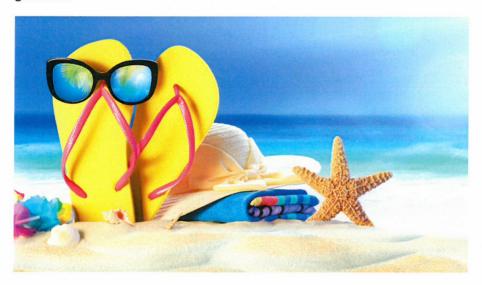
Ihr Erfolg ist unser Ziel.

► Das ist der Fall, wenn man schlicht vergisst, einen errechneten Verlust ins elektronische Formular zu übertragen. Das Versehen stellt einen unbewussten, rein mechanischen Fehler dar, der jederzeit bei der Verwendung des Steuerprogramms unterlaufen kann. Aber Vorsicht: Etwas anderes gilt, wenn in Steuerformularen gestellte Fragen nicht beantwortet werden oder klare und ausreichend verständliche Hinweise bewusst unbeachtet bleiben.

#### ARBEITSRECHT

## Mindesturlaub ist verpflichtend

Laut einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg (Az. 10 Sa 86/15) sind Arbeitgeber dazu verpflichtet, den gesetzlichen Mindesturlaub von sich aus zu gewähren.



Der Kläger war Beschäftigter in einem Industrieunternehmen. Laut Arbeitsvertrag stand ihm ein Urlaubsanspruch von 26 Tagen (Zahl abgeändert) bei einer 40h-Arbeitswoche zu. Hiervon nahm er im laufenden Jahr nur 16 Tage.

Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses stritten die Parteien über die restlichen Tage vor Gericht. Dieses sprach dem Kläger die Differenz zwischen den genommenen Urlaubstagen und dem gesetzlichen Mindesturlaub von 20 Tagen als Schadenersatzanspruch zu.

#### Mindesturlaub verfällt nicht

Nach Ansicht der Richter ist der Arbeitgeber für die Einhaltung des gesetzlichen Mindesturlaubs verantwortlich. Auch wenn der Arbeitnehmer seinen Urlaub nicht beantragt oder nicht nehmen möchte, ist ihm dieser zu gewähren. Der Grund hierfür liegt im Arbeitsschutzrecht. Dieses besagt, dass ein gewisser Zeitraum im Jahr zur Erholung zur Verfügung gestellt werden muss. In dieser Zeit sollen Beschäftigte ihre Zeit selbst-

bestimmt nutzen können, so die ständige Rechtsprechung.

Stammt wie im Falle des Klägers der Urlaubsanspruch aus dem abgelaufenen Kalenderjahr, so ist zu unterscheiden: Nur die Differenz zwischen gesetzlichem Mindesturlaub und tatsächlich gewährten Urlaubstagen muss dem Arbeitnehmer als Schadenersatz abgegolten werden. Im vorliegenden Fall sind das vier Tage. Ein über die 20 Tage hinausgehender vertraglich vereinbarter Anspruch verfällt nach den Regeln des Bundesurlaubsgesetzes, wenn er nicht im laufenden Kalenderiahr genommen wurde. Im vorliegenden Fall sind das 6 Tage. Sie errechnen sich aus der Differenz von 26 Tagen Urlaubsanspruch und 20 Tagen Mindesturlaub.

Fazit: Arbeitgeber sind dazu verpflichtet, sich um das Wohl ihrer Beschäftigten zu kümmern. Beantragt ein Arbeitnehmer keinen Urlaub, ist dieser notfalls einseitig durch den Arbeitgeber zwangsweise zu gewähren, damit er seinen Pflichten nachkommt.

#### **EINKOMMENSTEUER**

# Entschädigungen sind steuerpflichtig

Ob die von einer Versicherung bezahlte Entschädigung für den Nutzungsausfall wegen eines Schadens auf einer Privatfahrt zu versteuern ist, war Gegenstand eines Rechtsstreits vor dem Bundesfinanzhof (BFH).

Zum Betriebsvermögen einer Versicherungsagentur gehörte ein Fahrzeug, das der Inhaber auch privat nutzte. Das Kfz war zulässigerweise Betriebsvermögen. Der Anteil der privaten Fahrten wurde nach der sogenannten 1 % -Regelung versteuert. Aufgrund eines Unfalls auf einer Privatfahrt erstattete die Haftpflichtversicherung des fremden Unfallverursachers eine Entschädigung von € 1.210. Diese erfasste der Inhaber nicht als Einnahme, weil er das wegen der Entstehung auf einer privaten Fahrt nicht für notwendig erachtete. Bei einer Betriebsprüfung wurde der Sachverhalt entdeckt und der Steuer unterzogen.

#### Zuordnung des Wirtschaftsguts entscheidend

Der Fall ging bis vor das oberste deutsche Steuergericht, das dem Betriebsprüfer Recht gab. Nach Auffassung der Richter ist es steuerlich unerheblich, ob sich der Unfall auf einer Privat- oder Betriebsfahrt ereignet hat. Denn die Nutzungsausfallentschädigung ist kein Vorteil aus dem schädigenden Ereignis, sondern ist Ersatz für den Wegfall der Nutzungsmöglichkeit als betriebliches Fahrzeug. Betriebseinnahmen sind alle Zugänge in Geld, die durch den Betrieb veranlasst sind. Betrieblich veranlasst ist ein Vorfall dann, wenn ein objektiver Zusammenhang mit dem Betrieb besteht. Wird ein Wirtschaftsgut des Betriebsvermögens sowohl betrieblich, als auch privat genutzt, kommt je nach Umfang der betrieblichen Nutzung die Einordnung als notwendiges oder gewillkürtes Betriebsvermögen oder als Privatvermögen in Betracht. Da ein bewegliches Wirtschaftsgut nach der geltenden Rechtslage nicht teilbarist, kann es nur ganz oder gar nicht als Betriebsvermögen gelten. Da das Auto richtigerweise Betriebsvermögen war, ist die Entschädigung in voller Höher betrieblich und damit zu versteuern.

**STEUERRECHT** 

### Kurioser Versuch: Zeiterfassung für private Essgruppe

Ein kurioser Fall zur steuerlichen Behandlung einer Essgruppe im Privathaus wurde dem obersten deutschen Steuergericht vorgelegt. Der Kläger scheiterte sowohl ertrag- als auch umsatzsteuerlich.



Ein selbstständiger Bauleiter erwarb einen Esstisch und sechs Stühle zum Preis von € 9.927. Er buchte das Ganze betrieblich, holte sich die Vorsteuer und setzte die Abnutzung als Betriebsausgaben an. Er behauptete, dass die Essgruppe an 65 von insgesamt 180 Arbeitstagen, also zu 36,11 % zu Besprechungen genutzt würde. Ein Betriebsprüfer sah sich die Sache an und versagte sowohl einen Vorsteuerabzug als auch den Ansatz einer Abschreibung. Der Kläger zog vor Gericht.

#### Nichtnutzung gilt als privat

Die Richter ermittelten den Anteil der betrieblichen Nutzung nicht nach Tagen, sondern nach Stunden. Dabei rechneten sie die Zeiten der Nichtnutzung dem privaten Anteil zu. Setzt man somit die nachgewiesenen 191 betrieblichen Besprechungen zu 6.480 Gesamtstunden ins Verhältnis, so ermittelt sich lediglich ein betrieblicher Anteil von 2,9 %. Damit war der betriebliche Anteil von untergeordneter Bedeutung, weshalb eine Abschreibung nicht möglich ist.

Fazit: Auch durch akribische Aufzeichnungen konnte der Kläger keine Steuervorteile bewirken, was bei Möbeln im privaten Wohnhaus eigentlich schon der gesunde Menschenverstand nahelegt.

MIETRECHT

# Welche Fragen darf ein Vermieter stellen?

Die Datenschutzbeauftragten mehrerer Bundesländer haben sich kürzlich mit der Frage beschäftigt, welche Daten Vermieter bei der Vorauswahl ihrer Mieter erheben dürfen



Der Ansturm auf bezahlbaren Wohnraum ist überall groß. Ebenso groß ist das Interesse der Vermieter und Wohnungsverwalter, bereits im Vorfeld eines Mietverhältnisses relevante Informationen über potenzielle Mieter zu sammeln. Insbesondere die Bonität ist ein Aspekt, den Vermieter lieber vor Abschluss des Vertrages sicherstellen wollen. Doch das pauschale Einholen einer Einwilligung zur Bonitätsabfrage ist unzulässig. Nähere persönliche Informationen dürfen erst dann abgefragt werden, wenn die Person auch Mietvertragspartei werden soll. Damit ist zumindest die pauschale Abfrage der Bonität aller Mietinteressenten unzulässig. Je konkreter die Verhandlungen jedoch werden, umso mehr darf der Vermieter wissen. Hat er sich für einen bestimmten Interessenten entschieden, so ist auch eine Bonitätsauskunft erlaubt.

#### Unzulässige Fragen

Auf keinen Fall darf ein Vermieter nach Informationen fragen, die zu weit in das Privatleben des Mieters vordringen. Dazu gehört die Frage nach einer Schwangerschaft, einer Heiratsabsicht oder der Mitgliedschaft in einem Mieterverein. Auch bei der Frage nach Religion und Staatszugehörigkeit ist Vorsicht geboten, um keine Diskriminierung nach dem Gleichbehandlungsgesetz zu begehen.

# ARBEITSRECHT Kein Lohnanspruch nach Suspendierung

Eine mündlich verabredete Suspendierung von der Arbeitspflicht steht einer Fortzahlung des Lohnes auch dann entgegen, wenn die damit beabsichtigte Kündigung mangels Schriftform unwirksam ist. Zu diesem Schluss gelangte das Landesarbeitsgericht Nürnberg (Az. 4 Sa 638/13).

Ein Arbeitnehmer wollte seinen Wohnort wechseln und musste daher seinen Arbeitsplatz kündigen. Auf seinen ausdrücklichen Wunsch hin sprach der Arbeitgeber mündlich eine ordentliche Kündigung aus. Ein Nachfolger für die Tätigkeit stand schon bereit und wurde noch überleitend eingearbeitet. Eine schriftliche Kündigung des Vorgängers erfolgte jedoch nicht. Der Nachfolger trat seine Stelle wie geplant unverzüglich an.

#### Kein Lohnanspruch ohne Arbeit

Vor Gericht verlangte der Arbeitnehmer Lohn für den Zeitraum nach seiner Suspendierung, in dem er nach wie vor an seinem Arbeitsplatz erschien und seine Arbeitskraft anbot. Es fehlte eine schriftliche Kündigung, womit das Arbeitsverhältnis auch einvernehmlich hätte aufgehoben werden können. Fakt war jedoch, dass der Kläger nach der mündlichen Kündigung nicht mehr gearbeitet hat. Durch die Suspendierung und die Einarbeitung eines Nachfolgers musste der Arbeitgeber das Angebot des Klägers, seine Arbeit verrichten zu wollen, auch nicht mehr annehmen. Er befand sich damit nicht im sogenannten Annahmeverzug. Dieser wäre aber Voraussetzung für einen Lohnanspruch des Klägers gewesen, wenn dieser nicht mehr tatsächlich gearbeitet hat.

Fazit: Eine den Vorschriften entsprechende schriftliche Kündigung wäre für beide Parteien rechtssicherer gewesen.

#### **EINKOMMENSTEUER**

## Vermietungsverluste: Wenn der Leerstand zu lange dauert

Die Behauptung einer Vermietungsabsicht lässt sich nach einem Leerstand von 10 Jahren nicht aufrechterhalten.



Ein 100 Jahre altes Einfamilienhaus wurde über einen Zeitraum von 12 Jahren instandgesetzt. Die Arbeiten erfolgten so weit wie möglich in Eigenregie und beliefen sich auf etwa € 70.000. Die Eigentümer behaupteten, das Objekt später vermieten zu wollen und setzten die Kosten als Vermietungsverluste an. Die Verluste wurden auch anerkannt, jedoch nur vorläufig festgestellt. Nach weiteren 2 Jahren wurden die Verluste rückwirkend gestrichen, da immer noch keine Vermietung nachgewiesen wurde. Der Eigentümer griff die Entscheidung an und klagte bis zum Bundesfinanzhof.

#### Die Urteilsgründe

Die Richter bekräftigten die Auffassung des Finanzamts, dass von Anfang an keine Vermietungsabsicht vorgelegen habe. Die nachgewiesenen Vermietungsbemühungen reichten nach ihrer Auffassung nicht aus, die Vermietungsabsicht glaubhaft zu machen. Die Kläger hatten nämlich erstmals im 10. Jahr der Arbeiten vier Anzeigen geschaltet, in den folgenden drei Jahren jeweils drei Anzeigen pro Jahr.

#### Das Gericht führte zur Begründung aus:

Steuerlich abzugsfähige Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung von Einnahmen. Sie sind bei den Einkünften aus Vermietung abzuziehen, wenn sie damit im Zusammenhang stehen. Fallen Aufwendungen an, bevor Einnahmen erzielt werden, können sie als vorweggenommene Kosten berücksichtigt werden, wenn ein ausreichend bestimmter wirtschaftlicher Zusammenhang mit den zukünftigen Einkünften besteht. Auf die Vermietungsabsicht kann nach der Rechtsprechung nur aus äußeren Umständen geschlossen werden. Auf die Angaben des Steuerpflichtigen kommt es insofern nicht an. Mögliche Indizien sind ernsthafte Vermietungsbemühungen wie Anzeigen, Besichtigungen und/oder die Beauftragung eines Maklers. Der Vermieter muss das Objekt darüber hinaus zügig und innerhalb eines überschaubaren Zeitraums so herrichten, dass eine Vermietung möglich wird. Ein fester Zeitrahmen existiert zwar nicht. Jedoch kann es durch Zeitablauf und Untätigkeit des Steuerpflichtigen gerechtfertigt sein, auf das Fehlen einer Vermietungsabsicht zu schließen. Das liegt dann vor, wenn die behauptete Vermietung über einen Zeitraum von mehr als 10 Jahren nicht realisiert wird.

Fazit: Die Kläger hatten den Bogen zur Erzielung von Steuervorteilen überspannt. Die Geduld der Finanzbehörden ist nach einem Jahrzehnt einfach zu Ende.

UMSATZSTEUER

### Photovoltaikanlage beim Finanzamt melden

Zur Rückerstattung der Vorsteuer aus der Anschaffung einer Photovoltaikanlage ist nur berechtigt, wer das dem Finanzamt bis 30.05. des Folgejahres kundtut

Die Inhaberin eines Friseurgeschäfts ließ sich im Jahr 2012 auf ihr Privathaus eine Photovoltaikanlage installieren. Einen Teil des produzierten Stroms verbrauchte sie im Haushalt, den Rest speiste sie ins örtliche Stromnetz. In den laufenden Voranmeldungen zur Umsatzsteuer machte sie aus Versehen die aus der Anschaffung und Montage der Anlage entstandenen Vorsteuern nicht geltend. Sie reichte sie erstmals mit der Jahreserklärung im September 2013 ein. Das Finanzamt lehnte eine Erstattung ab.

#### Der Fall ging vor Gericht

Die Inhaberin reichte gegen die Entscheidung des Finanzamts beim Finanzgericht Niedersachsen Klage ein, die aber nicht zum Erfolg führte: Ein Unternehmer kann die geschuldete Umsatzsteuer für Leistungen eines anderen Unternehmens als Vorsteuer abziehen, wenn diese für sein Unternehmen erbracht wurden. Ist die Leistung sowohl für unternehmerische als auch für nichtunternehmerische = private Zwecke vorgesehen, so bedarf es einer Entscheidung des Unternehmers über die Zuordnung zum Unternehmen, um im Umfang der Zuordnung einen Vorsteuerabzug zu erlangen. Diese Zuordnung kann nach Auffassung der Richter entweder durch Geltendmachung in den Umsatzsteuervoranmeldungen durch andere Beweisanzeichen dokumentiert werden

Tipp: Eine Dokumentation innerhalb der Umsatzsteuervoranmeldungen ist für die Finanzbehörde schlecht nachvollziehbar. Wir raten deshalb dringend dazu, die Zuordnung einer gemischt genutzten Photovoltaikanlege zum umsatzsteuerlichen Unternehmen durch einen eindeutigen Brief kundzutun, der wie erwähnt bis zum 30.05. des Folgejahres vorliegen muss.

Tel.: (o841) 93 44 – o·Fax: (o841) 3 46 94

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt, ohne Gewähr und können eine persönliche Beratung durch uns nicht ersetzen!

Redaktion und Gestaltung: InfoMedia News & Content GmbH, www.infomedia.co.at